

Gemeinde Vaale

Fachbeitrag Artenschutz

zum **Bebauungsplan Nr. 5 „Wietholt II“**

für das Gebiet **„im Anschluss an die Straße Hamberg, südlich der Bebauung an der Straße Wietholt“**

Bearbeitungsstand: 08.09.2020
Projekt-Nr.: 20003

Auftraggeber

Gemeinde Vaale
über das Amt Schenefeld
Holstenstraße 42 – 48, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	4
3.1	Wirkung des Vorhabens	5
3.2	Relevanzprüfung	5
3.3	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Relevanzprüfung	7
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
5.1.1	Wirbellose	7
5.1.2	Amphibien	8
5.1.3	Reptilien	8
5.1.4	Säugetiere	8
5.1.5	Pflanzen	9
5.2	Europäische Vogelarten	9
5.2.1	Bodenbrüter	10
5.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	10
5.2.3	Gebäudebrüter	10
6.	Konfliktbewertung	10
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11
6.1.1	Amphibien	11
6.1.2	Säugetiere	11
6.2	Europäische Vogelarten	12
6.2.1	Bodenbrüter	12
6.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	12
6.2.3	Gebäudebrüter	12
6.2.4	Sonstige	12
7.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	13
7.1	Bauzeitenregelung	13
7.1.1	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	13
7.2	Amphibienschutz	13
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	14
8.	Zusammenfassung und Fazit	14
9.	Literatur und Quellen	15

Gemeinde Vaale

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 5 „Wietholt II“

für das Gebiet

„im Anschluss an die Straße Hamberg, südlich der Bebauung an der Straße Wietholt“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Wietholt. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft westlich der Straße „Ol Dörp“. Das Gebiet grenzt im Westen an das Flurstück 43/7 und im Süden an 42/24 an.

Die Gemeinde Vaale beabsichtigt auf der größtenteils noch unbebauten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Dafür soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit neuen Baugrundstücken entstehen. Hiermit soll der anhaltenden Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde Vaale Rechnung getragen werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 beherbergt im Nordwesten zwei Grundstücke mit Flüchtlingsunterkünften. Die verbleibende Fläche wird derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Im Rahmen der vorausschauenden Planung wird im folgenden Artenschutz Fachbeitrag der gesamte Bereich südlich der Bebauung an der Straße „Wietholt“ betrachtet und analysiert. In einem ersten Planungsschritt wird zunächst nur der westliche Teilabschnitt beplant. Anschließend kann zeitnah bei Bedarf auch der östliche Teilabschnitt beplant werden.

Im Norden schließt Wohnbebauung an den Betrachtungsraum. Östlich befindet sich der Weg „Ol Dörp“ und daneben ein Maisacker. Am Redder „Ol Dörp“ befindet sich beidseitig des Weges ein mit großen Eichen bewachsener Knick.

Südlich des Planungsgebietes befindet sich eine Ackerfläche, die zurzeit mit Ringelblumen eingesät ist. Im Westen schließt eine Weide an das Vorhabengebiet an.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß der Hauptkarte 1 zum **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (LRP III) grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i. V. m. § 4 LWG östlich unmittelbar an den Betrachtungsraum.

Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet liegt südöstlich des Eisenbahndammes der Hochdonner Kanalbrücke (FFH-Gebiet DE 2022-302: „Vaaler Moor und Herrenmoor“) in rund 3 km Entfernung (westlich: „Großes Moor“) bzw. in circa 1,3 km Entfernung (südöstlich: „Herrenmoor“) zum Planungsgebiet. Übergreifende Schutzziele sind die Renaturierung der Resthochmoorflächen sowie die Erhaltung der umgebenden Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen sowie der trockenen Geesthangbereiche mit Heideflächen und Birken-Eichenwald.

Zudem ist die Gemeinde Vaale nordöstlich, westlich und südlich umgeben von Schwerpunktbereichen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und östlich und südöstlich der Gemeinde befindet sich eine Verbundachse zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Im Westen des Planungsgebietes befindet sich laut Hauptkarte 1 direkt am Nordostseekanal ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar.

In 12 km Entfernung ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet am Kudensee nahe der Gemeinden Averlak und Kuden vorhanden.

Die Karte 2 attestiert dem Gebiet der Gemeinde Vaale und seiner großräumigen Umgebung eine besondere Erholungseignung.

Im Südwesten der Gemeinde befinden sich laut Karte 3 des Landschaftsrahmenplans klimasensitive Böden.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Vaale (Stand 1998) weist in der Bestandskarte für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 eine Weihnachtsbaumkultur aus. Die Karten ‚Bewertung‘, ‚Biotop‘ und ‚Entwurf‘ enthalten keine Angaben zum Plangebiet.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Gehölzbestand / Wald

Gehölze befinden sich an der westlichen und an der östlichen Gebietsgrenze.

Der an der östlichen Geltungsbereichsgrenze gelegene Knick weist eine mittlere Biotopausstattung auf. Es handelt sich hierbei um einen durchwachsenen Knick: Stieleichen auf einem ca. 120 cm hohen Wall wurden nicht auf den Stock gesetzt, sie sind als Bäume mit durchschnittlichem Stammdurchmesser von mindestens 40 cm ausgewachsen. Die Strauchschicht ist licht ausgeprägt, aber nahezu durchgängig vorhanden und besteht aus Brombeeren, jungen Stieleichen und jungen Ebereschen.

Die vorhandene Krautschicht ist relativ artenarm ausgeprägt: Sternmiere, Springkraut, Brennessel und Breitwegerich sind neben Gräsern und Farnen die dominanten Arten. Östlich, direkt an den Knickfuß angrenzend, verläuft ein Plattenweg.

Die Gehölze am westlichen Gebietsrand werden von Stieleichen dominiert. Es ist hier ein Knickwall vorhanden, auf dem die Gehölze teilweise fehlen und die Strauchschicht überwiegend schwach ausgeprägt oder nicht vorhanden ist.

Siedlungsbereich / Gebäude

Die Bestandsgebäude befinden sich im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes.

Die Bestandsgebäude sind im Jahr 2015 entstanden und wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen keine Strukturen auf, die als Habitat für Gebäudebrüter fungieren können. Auch waren keine Zugänge zum Dachbereich zu erkennen.

Aufgrund der Nutzungsintensität und der bautechnischen Ausführung der Gebäude ist mit Habitaten und dem Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern nicht zu rechnen.

Angrenzende Nutzungen

Im Norden schließt Wohnbebauung an. Im Westen befindet sich eine Weide. Im Süden sowie im Osten grenzt Ackerland an den Untersuchungsraum.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 24.08.2020, eine LLUR-Datenabfrage (07.09.2020) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

3.3 Konfliktbewertung

Für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten

gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Dabei können Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird die Neuerrichtung und Erweiterung von Gebäuden sowie die Errichtung sonstiger Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer: Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit geeigneten Baumhöhlen kommen im Plangebiet nicht vor. An den beiden Knicks östlich und westlich des Betrachtungsraumes stehen zwar alte, große Stieleichen, diese weisen jedoch wenig Totholz und keine mulmreichen Baumhöhlen auf.

Am Fußbereich einer Stieleiche waren Faulerscheinungen zu sehen, aber nach augenscheinlicher Betrachtung sind hier keine geschützten Tiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Darüber hinaus ist über die Verbreitung dieser Arten im Bereich Vaale nichts bekannt. Ein Vorkommen ist als unwahrscheinlich anzusehen.

Libellen: Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch zu rechnen. Aufgrund des großen Jagdgebietes ist ein vermehrtes Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-

Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

5.1.2 Amphibien

Die Arten Kammolch, Moorfrosch, Kreuzkröte und Knoblauchkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen im Kreis Steinburg vor, z. T. auch in relativ geringer räumlicher Entfernung (weniger als 2 km, siehe Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins; Auszug Artkataster LLUR vom 07.09.2020). Diese stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Ein geeignetes Bruthabitat konnte im Geltungsbereich nicht identifiziert werden. Geeignete Habitate sind im zentralen Bereich des Bebauungsplans Nr. 5 nicht vorhanden. Dennoch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass wandernde Individuen im Geltungsbereich temporär vorhanden sind oder vorkommen könnten. Dadurch käme es im Rahmen der geplanten Bauaktivitäten zu einem Konfliktpotential, das unter 6.1.1. diskutiert wird.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Geeignete Lebensräume und das Vorkommen von Kreuzottern sind für das NSG Herrenmoor nachgewiesen, das sich im näheren Umfeld des Betrachtungsgebietes befindet (ca. 1,3 km Entfernung). Kreuzottern zählen allerdings nicht zu den besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Alle nach dieser Richtlinie geschützten Reptilien haben ihre nächsten Vorkommen laut Atlas der Amphibien und Reptilien SH westlich des Nordostseekanals.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Die beiden Gebäude im Norden des Planungsgebietes sind erst wenige Jahre alt und wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Strukturen auf, die als Fledermausquartier dienen können. Die Traufenbereiche sowie der Ortgang schlossen bündig mit der Holzschalung ab, diese wiesen keine Fäulerscheinungen auf. Defekte waren nicht ersichtlich. Ein Eindringen von Fledermäusen in den Dachbereich wird als unwahrscheinlich erachtet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gebäudekomplex von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt wird. Darüber hinaus ist die Nutzung als Winterquartier, aufgrund der Unzugänglichkeit, nicht wahrscheinlich.

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die einzige im Plangebiet erfasste Ausfällung befand sich am Fußbereich des Stammes einer Stieleiche. Diese wies jedoch augenscheinlich keine fortgeschrittene Höhlenbildung

auf. Die Eignung als Habitat ist unwahrscheinlich, zumal sich diese Stelle nur knapp oberhalb der Grasschicht des Knicks befand.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unwahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (bspw. Fischotter etc.) wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Vaale kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gebäude- und Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund des Gehölzbestandes und der Tannenbaumanpflanzung nicht geeignet.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich. Bei der Ortsbegehung wurden keine derartigen Vogelarten gesichtet.

5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Im zentralen Bereich des Planungsraumes befinden sich Strukturen, die für Gehölzfrei-Brüter als Bruthabitat dienen können. Die Tannen in der Weihnachtsbaumanpflanzung haben stark abweichende Wuchshöhen. Die ältesten Bäume im Nordosten des Planungsgebietes sind größer als 250 cm und stehen teils dicht nebeneinander, die Jungpflanzen im westlichen Bereich sind dagegen nur wenige Zentimeter groß und zwischen den Einzelpflanzen kommen Ruderalpflanzen wie Goldrute, Gräser und Rainfarn zur Dominanz.

An der südlichen, östlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich Gehölze (Knicks und Einzelbäume) die ebenfalls als Brutstätte fungieren können.

5.2.3 Gebäudebrüter

An den bestehenden Gebäuden wurden keine Nester gesichtet; darüber hinaus wiesen die Gebäude keine potentiellen Habitatstrukturen auf.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Amphibien

Aufgrund der Nutzung des Geltungsbereiches als Weihnachtsbaumkultur ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Mit migrierenden Individuen ist zur Zeit der Amphibienwanderungen im Geltungsbereich dennoch zu rechnen.

In ca. 700 m Entfernung befindet sich im Nordwesten des Planungsgebietes ein kleines Gewässer, das ein Moorgebiet nordwestlich von Vaale entwässert, zum System des Nuttelner Bachs gehört und nahe den Straßen „Am Ehrenmal 2 und Bahnhofstraße“ aus einer Verrohrung Richtung Süden nach Nutteln am Westrand des Planungsgebietes in rund 200 m Entfernung vorbeifließt.

Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich in 1,6 km Entfernung eine als Habitat geeignete Kiesgrube, in der das Vorkommen von Kreuzkröten nachgewiesen wurde. Ein weiterer Fundort von Kreuzkröten befindet sich südlich des Nachbarortes Nutteln in einer weiteren Kiesgrube (ca. 1,9 km Entfernung).

Für Kreuzkröten sind auch anthropogene Lebensräume wie Straßenflächen und Siedlungsbereiche geeignete Habitate. Ackerflächen können als Sommer- und Nahrungshabitate genutzt werden. Die südlich gelegene, mit Ringelblumen bewachsene Ackerfläche wird wenig intensiv genutzt, hat lockeren, sandigen Boden und könnte daher als temporärer Lebensraum geeignet sein. Die östliche und westliche Gehölzstruktur (Knick) am Plangebietsrand ist ebenso als temporär geeignetes Habitat anzusprechen. Diese potentiellen Lebensräume könnten während der Wanderungen aufgesucht werden.

Bei Baumaßnahmen (z.B. Erschließungsarbeiten) ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG daher nicht gänzlich auszuschließen.

6.1.2 Säugetiere

Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden.

Wie in Kapitel 5.1.4 festgestellt, sind an den im Norden des Planungsgebiets gelegenen Flüchtlingsunterkünften keine geeigneten Habitate für Fledermäuse gesehen worden. Eine Nutzung der Gebäude als Wochenstube bzw. Sommer- oder Winterquartier ist daher unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu befürchten.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Bruten dieser Arten im Geltungsbereich sind unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bei einer evtl. Beseitigung von Gehölzen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potentielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Beachtung von den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 7.1.1) nicht auszugehen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Bei Umbau- und Anbaumaßnahmen am Gebäudebestand während der Brut- und Setzzeit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Tatbestände des § 44 BNatSchG tangiert werden können, jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand ist dies als unwahrscheinlich einzuschätzen. Bei der Ortsbegehung konnten keine Spuren einer Nutzung der Gebäude durch Gebäudebrüter erfasst werden.

6.2.4 Sonstige

Laut Artkataster kommen Weißstörche im Ort Vaale in ca. 450 m Entfernung, sowie im Nachbarort Nutteln in ca. 1,2 km Entfernung vom Planungsgebiet vor. Aufgrund der Habitatausstattung (Weihnachtsbaumkultur) kann der Betrachtungsraum nicht als typisches Nahrungshabitat beschrieben werden. Es ist demzufolge nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung der vorhandenen Weißstörche darstellt.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Bauzeitenregelung

7.1.1 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und ist das Benehmen mit der UNB herzustellen.

7.2 Amphibienschutz

Nach Analyse des Umfeldes des Planungsraumes ist davon auszugehen, dass die Hauptzugrichtung während der Wanderung von Amphibien zwischen den eventuellen Laichgewässern im Nordwesten und im Osten des Planungsgebietes und den südlich des Planungsgebietes gelegenen Ackerflächen als Sommer- und Nahrungshabitat stattfindet.

Die östliche und westliche Gehölzstruktur (Knick) am Plangebietsrand stellt ebenso temporär geeignete Habitate dar. Hier ist ebenfalls mit wandernden Amphibien zu rechnen.

Eine Migration über das Plangebiet hinweg ist nicht auszuschließen. Ein dauerhaftes Vorkommen ist demgegenüber als unwahrscheinlich anzusehen.

Bei der Umsetzung der Planung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen entlang der Geltungsbereichsgrenzen vor Erschließungsbeginn (Frühjahr), die Überwindungshilfen besitzen.

Der Amphibienzaun soll ‚Überwindungshilfen‘ vom Planungsgebiet weg besitzen, um ‚durchwandernden‘ Individuen den Weg zu ihren Laichgewässern und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Planungsgebiet heraus zu ermöglichen. Ein ‚Rückwandern‘ in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der anderen Seite des Zaunes (fernmündliches Gespräch Hr. Drews [LLUR] / Hr. Homberger vom 27.11.2017) nicht möglich.

Der Zaun ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu errichten und nach Beendigung zu entfernen. Dieser ist entlang der bereits vorhandenen Einzäunung des Geländes aufzustellen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Wietholt II“ für das Gebiet „im Anschluss an die Straße Hamberg, südlich der Bebauung an der Straße Wietholt“ der Gemeinde Vaale werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Bezüglich der Baufeldräumung wird darauf hingewiesen, zum Schutze von wildlebenden Tieren und Vögeln, den oben genannten Schutzzeitraum ebenfalls zu berücksichtigen.

Sind Gehölze innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und ist das Benehmen mit der UNB herzustellen.

An den Bestandsgebäuden wurden keine Strukturen und Hinweise auf Gebäudebrüter und Fledermäuse erfasst, eine Nutzung der Struktur als Brutlebensraum oder Sommerquartier ist nicht anzunehmen.

Zum Schutz von Amphibien während der Erschließung des Gebietes ist ein Amphibienzaun mit ‚Überwindungshilfen‘ in Richtung vom Planungsgebiet weg, entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu errichten.

Der Zaun ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung):

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANDSCHAFTSPLAN; GEMEINDE VAALE (1998)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins;
(www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/amphibien/amphibien_atlas.pdf)
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG und ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KifL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Vaale vom 07.09.2020
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2019): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V.
(<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 08.09.2020

Dipl.-Biol. Urte Alamaa